

zung die zweckmäßigste zu sein; denn die Gewerbesteuer trifft Alle, trifft Stadt und Land. Hier wird ein Erlaß der gerechteste sein, und ich glaube, daß alsdann zur billigen Berücksichtigung der Scholze'schen Petition noch immer ein hinlänglicher Fonds offen bleiben werde und könne, da nach dem gestrigen Beschlusse 300,000 Thlr. mehr in Ueberschuß bleiben, da auch noch in dem allerhöchsten Decrete und im Berichte in Aussicht gestellt wird, daß sich noch mehr Ersparnisse im Laufe der Finanzperiode ergeben werden. Daher glaube ich, daß wir durch das Gesetz und die Landtagsordnung verpflichtet sind, erst, die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Schlacht- und Gewerbesteuer, in Berathung zu ziehen, und daß wir vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß wir nicht vom Gesetze abweichen.

Abg. Eisenstuck: Der Abgeordnete, welcher so eben sprach, hat mich in mehr als einer Rücksicht mißverstanden. Jetzt ist die Rede davon, ob, wenn der Gesetzentwurf der Kammer vorgetragen worden, es nicht der Ordnung angemessen sei, daß die allgemeine Berathung der speciellen vorangehe. Das ist außer allem Zweifel. Man muß unterscheiden das Decret, worin ein Gesetz vorgelegt wird, von dem Berichte, der darüber erstattet wird. Ich bin der Meinung, daß der Bericht ganz vorgelesen werden muß, wenn die allgemeine Berathung über das ganze Gesetz der speciellen vorausgehen soll. Was nun das zweite betrifft, worüber sich der Abgeordnete weiter verbreitet hat, so kann ich wohl sagen, man wird mich in den Schranken des Unrechts nicht gefunden haben. Wenn ich aber in meiner Rede auf eine Bemerkung, die vorhin gefallen ist, erwähnte, daß es unmöglich darauf ankommen könne, ob Eines etwas mehr, Eines etwas weniger erhalte, so muß ich bemerken, es ist unmöglich eine vollständige Ausgleichung zu finden; es ist unausführbar. Wenn man nun sagt, daß, weil bisher die Abgabe von kleinem Vieh bei der Schlachtsteuer auf dem Lande weniger betragen habe als in den Städten, dieses ein hinreichender Grund sei, um, wenn sie auf dem Lande ganz erlassen würde, sie in den Städten nur zur Hälfte zu erlassen, so bezweifle ich, daß man aus solchen Rücksichten also verfahren könne, wenn man zum Zweck gelangen will. Bei den Abgaben indirecter Art muß erwogen werden, was für Gründe den Minderertrag veranlaßt haben, und die Erfahrung lehrt, daß er auf häufigeren Contraventionen beruht, und diese bei der Ausgleichung zu Gute zu rechnen, halte ich nicht für sachgemäß.

Staatsminister v. Beschau: Es handelt sich zunächst nur von der Form der Berathung. Bei den verschiedenen Ansichten erlaube ich mir, der geehrten Kammer auch die meinige mitzutheilen. Nach meiner Meinung kann es nicht vermieden werden, über den Gesetzentwurf eine allgemeine Discussion zu eröffnen, und ich bin auch der Ansicht, daß man der Landtagsordnung durchaus nicht entgegen handle, wenn auch der Gegenstand der Petition des Abg. Scholze in diese allgemeine Discussion mit hineingezogen wird, hauptsächlich deshalb, weil die Deputation, indem sie über die Petition berichtet, eine Zusatzparagraphe zu dem vorliegenden Gesetze vorschlägt. Es liegt

in der Natur der Sache, daß diese Zusatzparagraphe wie ein Amendement, eine Abänderung der vorgelegten §. anzusehen, und daß es mithin nothwendig und zulässig ist, auch diese Angelegenheit in die allgemeine Discussion zu ziehen.

Präsident D. Haase: Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers unterliegt es jetzt keinem Bedenken mehr, daß nun vor Berathung der einzelnen §§. eine allgemeine Berathung stattfinden könne, mit Einschluß der über den Scholze'schen Antrag, und ich frage die Kammer: ob sie will, daß eine derartige allgemeine Berathung eintreten soll? — Wird einstimmig genehmigt. —

Referent Reiche-Eisenstuck: Indem die allgemeine Berathung sich nicht allein über die §§. des Gesetzentwurfs, sondern auch über den Antrag der Deputation, welchen sie bei dieser Gelegenheit gestellt hat, verbreiten wird, muß ich mir erlauben, zuvörderst der Kammer auch den ganzen Bericht vorzutragen. Zugleich würde ich die Stelle des Gesetzentwurfs Seite 405 nachzuholen haben, welche die Gewerbe- und Personalsteuer betrifft. Es heißt die §. 4: „An der während der Finanzperiode von 184 $\frac{1}{2}$ in halbjährigen Terminen gefällig werdenden Gewerbe- und Personalsteuer sollen zwei Termine, deren Bestimmung dem Ermessen Unsers Finanzministeriums vorbehalten bleibt, den Contribuenten erlassen werden.“

Motiven sind zu dieser §. nicht gegeben. —

Die bereits in einer frühern öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vorgelesene Petition des Abg. Scholze wegen Wegfall der Cavalerieverpflegungsgelder ic. (vergl. Nr. 9, Seite 114) werde nun hier des Zusammenhanges wegen eingeschaltet, wie folgt:

Aus dem allerhöchsten Decrete vom 11. Novbr. 1839, die Cassenbestände betreffend, ist ersichtlich, daß noch eine Summe von 433,451 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. außer den noch hinzu gekommenen Ueberschüssen, welche als verfügbar angesehen werden kann und über deren Verwendung die näheren Vorschläge vorbehalten werden.

Nun ist in der 35. öffentlichen Sitzung des vorigen Landtags mit 58 gegen 2 Stimmen beschlossen worden:

„die hohe Staatsregierung zu ersuchen, die sämtlichen Militairleistungen, so weit die Kräfte der Staatscasse es erlauben, auf das Budjet zu übernehmen, und deshalb der Kammer hierüber die nöthigen Mittheilungen zu machen.“

Aus den fernern Mittheilungen der hohen Staatsregierung ergab sich aber, daß zu jener Zeit nur eine theilweise Uebersetzung stattfinden könnte, indem das Ganze vor jetzt noch nicht zu ermöglichen sei.

Nun hat die verehrte Deputation der zweiten Kammer des gegenwärtigen Landtags in ihrem Bericht zu dem provisorischen Steuer- und Abgabengesetz sich selbst schon die Frage vorgelegt, ob nicht außer der Annahme der Steuern und Abgaben im 14 Thalerfuße auch sonst noch ein namhafter Erlaß an einigen Steuern und Abgaben, wo es sich am dringendsten herausstellte, schon auf das Jahr 1840 zu beantragen sein dürfte.

Sie mußte sich, wie sie in ihrem Berichte sagt, mit der allgemeinen Beruhigung begnügen, daß dergleichen Erlasse in der neuen Finanzperiode zu gewähren wirklich ausführbar und bei der Berathung des Budjets zu beantragen sein werde.